

Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

58. Jahrgang 25.04.2019 Nr. 17

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019
- 2. Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 288 Dorstener Straße / Plantenbergweg –
- 3. Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 290 Bruchweg
- 4. Widmung von Gemeindestraßen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Recklinghausen wird in der Zeit

vom 06. bis 10. Mai 2019

im Stadthaus A, Raum 1.10 im ersten Obergeschoss, Rathausplatz 4, 45657 Recklinghausen, zu folgenden Zeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag 8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch 8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr

Der Zugang ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der unter Ziffer 1 genannten Frist zur Einsichtnahme, spätestens am 10. Mai 2019, 13.00 Uhr, bei der Stadt Recklinghausen, Wahlamt, Stadthaus A, Raum 1.10 im ersten Obergeschoss, Rathausplatz 4, 45657 Recklinghausen, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will. dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- 4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Recklinghausen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 05. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat.
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis Freitag, 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Recklinghausen mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Recklinghausen, 25. April 2019

Christoph Tesche Bürgermeister

Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 288 – Dorstener Straße / Plantenbergweg –

für einen Bereich zwischen Dorstener Straße, der nördlich befindlichen Grünfläche, westlich der Stellplatzfläche und östlich der bestehenden Wohnbebauung der Dorstener Straße, im Stadtteil Westviertel, im südwestlichen Bereich der Stadt Recklinghausen.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 288 – Dorstener Straße/Plantenbergweg – werden im Grundsatz die Ziele des ursprünglichen Bebauungsplans verfolgt. Ziel der 1. Änderung ist weiterhin die Sicherung des allgemeinen Wohngebiets, unter Berücksichtigung veränderter Wohnbedürfnisse. Der Ursprungsplan sah eine lockere Bebauungsstruktur in Form von Einzelund Doppelhäusern und Stadtvillen vor. Der nun vorliegende Bebauungsvorschlag sieht im Sinne einer wirtschaftlichen Ausnutzung des Grundstücks drei Mehrfamilienhäuser mit jeweils 21 Wohneinheiten und einer Tiefgarage vor.

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017) und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 28.11.2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 28.01.2019 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen."

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes dargestellt.

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Planunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 288 – Dorstener Straße / Plantenbergweg – hängen im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen in der Zeit vom

07.05.2019 bis 07.06.2019 einschließlich

während der Dienststunden: montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr -18.00 Uhr, zur Einsichtnahme aus. Dort werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit einem zuständigen Mitarbeiter des Fachbereichs Planen, Umwelt, Bauen, Tel. 02361 / 50-2379, zu vereinbaren. Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen unter der Internetadresse http://www.recklinghausen.de/bplan

abzurufen. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

<u>Informationsveranstaltung</u>

Am **Montag, den 06.05.2019 um 18:00 Uhr**, findet im Saal der VHS (Willy-Brandt-Haus) am Herzogswall 17, 45657 Recklinghausen, ein öffentliches Informations- und Anhörungsgespräch statt. Hierzu ist die interessierte Öffentlichkeit eingeladen. Zweck der Veranstaltung ist, die Planung zum vorgenannten Bauleitplan öffentlich darzulegen und die Öffentlichkeit hierzu anzuhören.

Bekanntmachungsanordnung

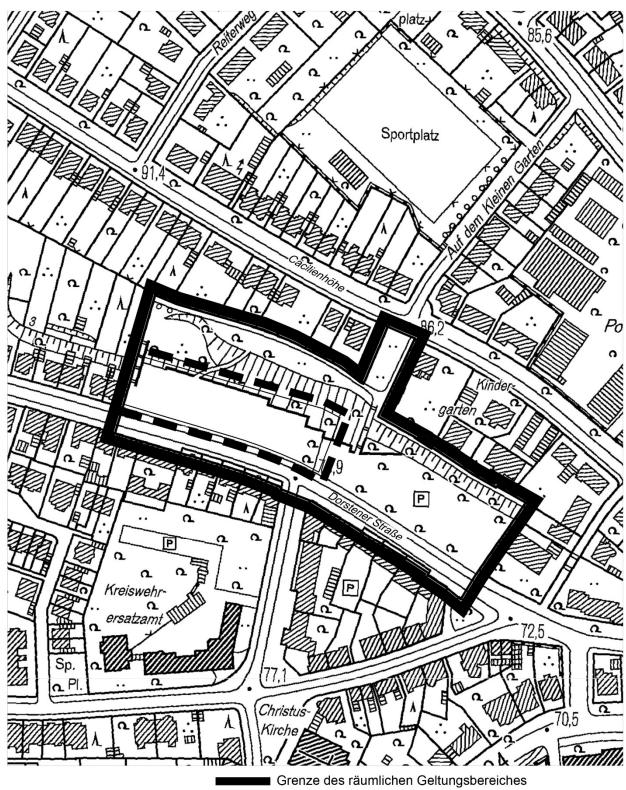
Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), wird der Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 288 – Dorstener Straße/Plantenbergweg – hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Recklinghausen, den 25.04.2019

gez. Tesche Bürgermeister

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 288 – Dorstener Straße / Plantenbergweg –



■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 290 - Bruchweg

für einen Bereich zwischen der Straße Am Bruchweg sowie der Bahntrassen Hamm-Osterfeld und Wanne-Eickel-Hamburg, im Stadtteil Hillerheide, im südlichen Bereich der Stadt Recklinghausen.

Auf dem Gelände des ehemaligen Baubetriebshofes ist die Errichtung eines Gewerbegebietes vorgesehen. Seit der Aufgabe des Betriebes vor ca. 10 Jahren liegen die Flächen brach und sind keiner Nutzung zugeführt. Auch die bestehenden Lagerhallen auf dem Gelände sind teilweise nicht mehr nutzbar. Durch die zukünftige Planung sollen die Flächen neu gegliedert und genutzt werden. Es ist das städtebauliche Ziel, das Potential des Raumes zu nutzen, um den Bedarf an neuen Gewerbeflächen der Stadt Recklinghausen zu decken und ein attraktives Gewerbegebiet zu schaffen.

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBI. I S. 2808, 2831) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 19.03.2018 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 290 – Bruchweg."

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der beigehefteten Karte zu entnehmen, die als Anlage Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBI. I S. 2808, 2831) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), wird der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 290 – Bruchweg – hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Aufstellungsbeschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

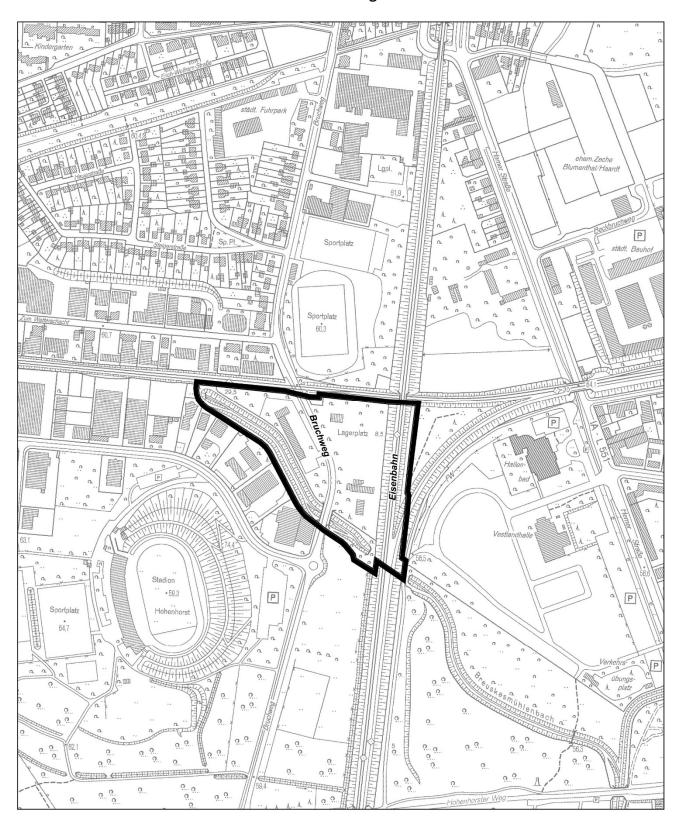
Recklinghausen, den 24.04.2019

gez.

Tesche

Bürgermeister

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 290 - Bruchweg -



Widmung von Gemeindestraßen

Die nachstehend aufgeführten und in den beiliegenden Plänen (Anlagen 1 und 2) dargestellten Verkehrsanlagen sind Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und werden gemäß § 6 dieses Gesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Widmungen gem. § 6 Abs.1 Nr.3 StrWG NRW

- Rad- und Fußweg nördlich des Paulus-Tillmann-Platzes, (Wegeparzelle Flur 337 Flurstück 1368) gemäß Lageplan (Anlage 2)
- Paulus-Tillmann-Platz, Flur 337 Flurstück 1401 als verkehrsberuhigter Bereich gemäß Lageplan (Anlage 1)
- Paulusanger, Flur 337, Teilbereiche des Flurstücks 1436 als Fußweg gemäß Lageplan (Anlage 1)
- Paulusanger, Flur 337, Teilbereich des Flurstücks 1436 als verkehrsberuhigter Bereich gemäß Lageplan (Anlage 1)
- Rad- und Fußweg abzweigend von der Kemnastraße (Wegeparzelle Flur 337, Flurstück 1371) gemäß Lageplan (Anlage 2)
- Rad-und Fußweg abzweigend von Paulusanger, (Wegeparzelle Flur 337, Flurstück 392) gemäß Lageplan (Anlage 2)

Die Abgrenzungen der zu widmenden Verkehrsflächen und die jeweiligen Widmungsinhalte ergeben sich aus den beigefügten Anlagen 1 und 2.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Recklinghausen zu richten und beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so wird deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen zur Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite <u>www.justiz.de</u>.

Recklinghausen, 04.04.2019

Tesche Bürgermeister

Anlage 1

Anlage 2

